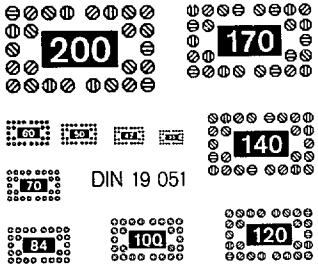

Industriegewerkschaft „Holz"

Britische Besatzungszone

SATZUNG

A 97 - 00079

A 97 - 00079

Friedrich-Ebert-Stiftung Bibliothek Bonn

1. Name, Sitz und Bereich der Gewerkschaft

§ 1

Die Gewerkschaft führt den Namen Industriegewerkschaft Holz. Sie erstreckt sich zunächst auf die gesamte britische Zone einschl. der Enklave Bremen. Der Zusammenschluß mit den Holzarbeiter-Verbänden der übrigen Besatzungszonen wird angestrebt. Der Verwaltungssitz der Organisation ist Hamburg. Die Industriegewerkschaft Holz ist ein Teil der einheitlichen deutschen Gewerkschaftsbewegung, die im Deutschen Gewerkschaftsbund (D. G. B.) vereinigt ist.

2. Zweck und Aufgaben der Gewerkschaft

§ 2

Die Organisation erstrebt die Zusammenfassung aller Arbeiter, Arbeiterinnen, Angestellten und Lehrlinge, die entsprechend den Beschlüssen des D. G. B. zu ihrem Organisationsbereich gehören, zur Wahrnehmung der gemeinsamen beruflichen, wirtschaftlichen, sozialen und geistigen Interessen ihrer Mitglieder, [illegible]

Dieser Zweck soll erreicht werden durch:

a) Engste Zusammenarbeit mit dem D. G. B. und Durchführung seiner Beschlüsse.

b) Erzielung günstiger Lohn-, Gehalts- und Arbeitsbedingungen durch Abschluß von Kollektivverträgen für alle Berufsgruppen des Verbandes innerhalb des obengenannten Gebietes, mit den zuständigen Wirtschaftsverbänden.

c) Förderung und Ueberwachung der Arbeiterschutzbestimmungen, unter besonderer Berücksichtigung der Jugendlichen und Frauen, Bildung von Jugend- und Frauengruppen.

d) Pflege der Fach- und Berufsausbildung, sowie Schaffung von Bildungs- und Schulungseinrichtungen insbesondere für Funktionäre und jugendliche Mitglieder, in Uebereinstimmung mit den Schulungsplänen des D. G. B.

e) Mitbestimmungsrecht bei der Durchführung wirtschafts- und sozialpolitischer Aufgaben, sowie in der Wirtschaft selbst, bis in die höchsten Körperschaften.

f) Durchführung des Betriebsrätegesetzes, Mitwirkung bei der Wahl der Betriebsvertretungen und deren Unterstützung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.

g) Demokratisierung der Wirtschaft und Verwaltung und deren Bereinigung von nationalsozialistischen, militärischen und reaktionären Elementen.

h) Unterstützung an Mitglieder:
   aa) die durch Eintreten für die Grundsätze der Organisation gemaßregelt werden,
   bb) bei Streiks, Aussperrungen und besonderen Notfällen,
   cc) Gewährung von Rechtsschutz in Streitigkeiten, die sich aus dem Arbeits- oder Dienstvertrag oder aus Ansprüchen an die Sozialversicherung ergeben.

i) Aufnahme statistischer Ermittlungen für den Organisationsbereich.

k) Durchführung der gewerkschaftlichen Werbung innerhalb des Organisationsbereiches.

l) Unentgeltliche Lieferung der Bundeszeitung und Herausgabe eigener Schriften.

m) Pflege internationaler Beziehungen.

Die Vorlage durchführung der
[illegible]

3. Mitgliedschaft

§ 3

Die Mitgliedschaft in der Organisation ist freiwillig. Mitglied kann jeder gegen Lohn oder Gehalt tätige Arbeiter, Angestellter oder Lehrling beiderlei Geschlechtes werden, der in den nachfolgenden Betriebsgruppen beschäftigt ist:

A) Holz- und Schnitzstoffgewerbe

1. Säge- und Fournierwerke, einschl. Holzimprägnieranstalten.
2. Sägewerke mit Weiterverarbeitung.
3. Herstellung von Holzbauten, Bauzubehör, Fenstern und Türen und Möbeln, einschl. Sitzmöbeln und Gestellen, Modelltischlerei in reinen Holzbetrieben, Parkettgewerbe.
4. Herstellung von Holzschuhen und Pantoffeln.
5. Herstellung von Holzwaren.
6. Herstellung von Verpackungsmitteln aus Holz.
7. Herstellung von Turn- und Sportgeräten, einschließlich Sport- und Ruderbooten.
8. Herstellung von Stöcken, Schirmgriffen und Peitschen.
9. Herstellung von Waren aus natürlichen und künstlichen Formerstoffen.
10. Herstellung von Geflechten aus Holz, Stroh, Bast, Rohr, Weiden und Binsen.
11. Borstenzurichterei und Herstellung von Bürsten, Besen und Pinseln (auch Bürstenhölzer).
12. Veredelung von Holz- und Schnittwaren.
13. Stellmacherei und Holzwagenbau, sowie Karosserie- und Wagenbauer, soweit sie der Berufsgenossenschaft Holz angehören.
14. Herstellung von Korkerzeugnissen und Holzmehl.
15. Sattler, Polsterer und Dekorateure.
16. Verwaltungs- und Hilfsbetriebe der Gruppe.

B) Musikinstrumente und Spielwaren

1. Herstellung von Musikinstrumenten.
2. Herstellung von Spielwaren außer solcher aus Metall.
3. Verwaltungs- und Hilfsbetriebe der Gruppe.

Eintrittsgeld RM 1.—, Jugendliche und Frauen RM 0.50.

Voraussetzung ist die Anerkennung der Satzung der Gewerkschaft und der des D. G. B., sowie der Beschlüsse der Verbandsorgane.

Die Mitgliedschaft wird beantragt durch Abgabe einer schriftlichen Beitrittserklärung und Leistung des obengenannten Eintrittsgeldes. Sie gilt als erworben, wenn innerhalb der nächsten vier Wochen keine Zurückweisung durch den Verbandsvorstand der Gewerkschaft erfolgt.

Ueber alle Aufnahmen entscheidet der Ortsvorstand. Ehemalige nationalsozialistische Aktivisten sind von der Aufnahme ausgeschlossen. Bei Ablehnung der Aufnahme kann innerhalb von 14 Tagen nach Empfang des Ablehnungsbescheides beim Verbandsvorstand Berufung erfolgen. Nach erfolgter Aufnahme erhält das Mitglied einen Mitgliedsausweis. Der Mitgliedsausweis wird von der Organisation geliefert und bleibt deren Eigentum.

Bei Verlust des Mitgliedsausweises wird gegen Entrichtung einer Gebühr von RM 1.— ein neuer Ausweis ausgestellt, falls das Mitglied nicht mehr als 8 Wochen (2 Monate) mit den Beiträgen im Rückstand ist, andernfalls kann auf Beschluß des Ortsgruppenvorstandes das Mitglied neu aufgenommen werden.

§ 4

Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied ist verpflichtet, für die Ausbreitung der Organisation und die Erreichung der Organisations- und Bundeszwecke zu wirken. Es hat nach den satzungsmäßigen Anordnungen der Gewerkschaftsorgane, sowie des D. G. B. zu wirken.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Beiträge pünktlich und in der richtigen Höhe seines Einkommens zu entrichten. Jedes Mitglied hat das Recht der freien, sachlichen Meinungsäußerung in allen Organisationsangelegenheiten, unter Ausschluß aller parteipolitischen, religiösen oder rassischen Fragen.

§ 5

Uebertritt

Beim Uebergang eines Mitgliedes in eine andere Industriegruppe hat auch ein Uebertritt in die dann zuständige Gewerkschaft zu erfolgen, wenn die Beschäftigung in der neuen Industriegruppe länger als sechs Monate dauert. Die frühere Organisation hat die ordnungsgemäße Lösung der Mitgliedschaft zu bescheinigen. Die Aufnahme in die neue Organisation erfolgt durch den Ortsvorstand unter Anrechnung der bei der alten Organisation geleisteten Beiträge.

§ 6

Ab- und Anmeldung bei Wohnortwechsel

Mitglieder, die ihren Wohnort wechseln, haben sich bei ihrer zuständigen Orts- oder Bezirksverwaltung ab- und bei der Orts- oder (Bezirksverwaltung) des nuen Wohnortes anzumelden.

Die Ab- und Anmeldung muß im Mitgliederausweis vermerkt sein. Die Anmeldung am neuen Wohnort darf nur erfolgen, wenn die Abmeldung eingetragen ist.

§ 7

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endigt

a) durch den Tod,
b) durch Streichung,

c) durch Austrittserklärung,
d) durch Ausschluß.

§ 8

Streichung

Mitglieder, die mit der Beitragszahlung länger als 8 Wochen (2 Monate) im Rückstand sind und Stundung nicht erhalten haben oder sich weigern, vom D. G. B. genehmigte Sonderbeiträge zu entrichten, sind zu streichen.

§ 9

Austritt

Der freiwillige Austritt aus der Gewerkschaft kann jederzeit zum Monatsschluß durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Ortsvorstand der Gewerkschaft erfolgen.

Bis zum Ablauf der Mitgliedschaft besteht Beitragspflicht.

§ 10

Ausschluß

Der Ausschluß eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn dasselbe

a) sich Handlungen zuschulden kommen läßt, die eine grobe Schädigung der Gewerkschaft oder der Interessen der Mitglieder in sich schließen, oder sonst den Interessen der Gewerkschaft entgegenwirken.

b) den Anordnungen der Gewerkschaftsinstanzen, soweit solche durch die Satzungen begründet sind, nicht Folge leistet oder zuwiderhandelt.

c) die Mitgliedschaft durch unrichtige Angaben erlangt oder dabei für die Erwerbung der Mitgliedschaft wesentliche Tatsachen verschwiegen

Der Ausschluß erfolgt auf Antrag durch den Hauptvorstand. Für die Durchführung des Ausschlußverfahrens gilt die der Satzung beigefügte Verfahrensordnung.

d) Ausgeschlossenen Mitgliedern steht das Beschwerderecht an den Verbandsausschuß zu, jedoch ist die Beschwerde binnen 4 Wochen nach Erhalt eines schriftlichen Bescheides zu erheben. Die Entscheidung des Verbandsausschusses über die Beschwerde ist vorläufig endgültig und kann nur auf Antrag vom Verbandstag abgeändert werden.

§ 11

Wiederaufnahme

Die Wiederaufnahme von freiwillig ausgetretenen oder wegen Beitragsrückständen Gestrichener kann auf Antrag jederzeit durch den Vorstand erfolgen.

Ausgeschlossene Mitglieder müssen einen besonderen Antrag auf Wiederaufnahme stellen. Ueber den Wiederaufnahmeantrag entscheidet der Verbandsvorstand.

§ 12.

4. Beiträge

Die Beiträge betragen einen Stundenlohn pro Woche, unter Anwendung nachstehender Sätze:

Arbeitslose und Invaliden	RM 0,10
Lehrlinge	RM 0,20
Klasse 1	RM 0,50
Klasse 2	RM 0,70
Klasse 3	RM 0,90
Klasse 4	RM 1,20
Klasse 5	RM 1,50

Diese Beitragsregelung gilt als vorläufig. Maßgebend für die endgültige Beitragsgestaltung sind die Statuten des D. G. B. Sobald diese Beschlüsse vor-

liegen, werden die jetzigen Beitragssätze abgelöst, ohne daß es einer Satzungsänderung bedarf.

Die Erhebung von Sonderbeiträgen richtet sich nach § 7 des D. G. B.

Für jede Beitragszahlung wird eine Beitragsmarke ausgehändigt, die in den Mitgliedsausweis einzukleben und zu entwerten ist.

§ 13

Anrechnung

Die in früheren Gewerkschaften bis 1933 zurückgelegte Mitgliedschaft wird angerechnet, wenn der Eintritt bis 1. 4. 1947 vollzogen ist.

§ 14

Ruhen der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht ruht während des Besuches einer gewerblichen Fachschule, oder einer anderen Bildungs- oder Lehranstalt, wenn während dieser Zeit kein Einkommen bezogen wird. Das Mitglied ist verpflichtet, vor Beginn der Kurse dem Vorstand davon Kenntnis zu geben. Das gleiche muß bei Beendigung der Kurse erfolgen.

5. Unterstützungen

§ 15

Die Unterstützungen werden durch eine Nachtragssatzung geregelt, sie gliedern sich nach den Unterstützungen, die

a) der D. G. B. gewährt,
b) die Industriegewerkschaft leistet.

Die vom D. G. B. getragenen Unterstützungen sind:

[illegible]

Die von der Industriegewerkschaft getragenen Unterstützungen sind:

Streik- und Gemaßregeltenunterstützung,
sowie Rechtsschutz.

Anspruch und Höhe der von der Gewerkschaft gewährten Unterstützungen richten sich nach den Beschlüssen des D. G. B.

Für die Gewährung von Rechtsschutz erläßt der Verbandsvorstand im Einvernehmen mit dem Verbandsausschuß besondere Bestimmungen.

6. Arbeitskämpfe

§ 16

Für die Führung von Arbeitskämpfen gelten die Richtlinien des D. G. B.

7. Aufbau und Gliederung

§ 17

Allgemeines

Die Organisation ist demokratisch aufgebaut und gliedert sich in

a) Ortsverwaltungen
b) Verbandsbezirke
c) Verbandsvorstand

Die Unabhängigkeit gegenüber Staat, Behörden, Unternehmern, Konfessionen und politischen Parteien muß jederzeit gewährleistet sein.

§ 18

Alle Wahlen und Beschlüsse erfolgen in demokratischer Art direkt durch die Mitglieder. Soweit dies technisch nicht durchführbar ist, geschieht dies durch Vertreter, die von den Mitgliedern gewählt werden. Alle Wahlen werden durch geheime Abstimmung durchgeführt. Ist für die betreffende Wahl nur ein

Wahlvorschlag vorhanden, so genügt einfache Wahl durch Handaufheben.

§ 19

Zu allen Delegationen und Funktionen, die in der Organisation in Frage kommen, sind alle Mitglieder, die mindestens ein Jahr der Gewerkschaft angehören, und mit ihren Beiträgen nicht im Rückstand sind, ohne Rücksicht auf Rasse, Religion, politische Einstellung und Geschlecht wählbar. Wiederwahl ist zulässig.

Maßgebend für die Wahl ist allein die persönliche und fachliche Eignung.

Ausgeschlossen von Delegationen und Funktionen sind ehemalige aktive Mitglieder der NSDAP. oder deren Gliederungen, sowie ehemalige Angestellte der D. A. F.

§ 20

Ehrenamtliche Funktionäre werden alljährlich, hauptamtliche Funktionäre alle zwei Jahre gewählt.

Das Dienstverhältnis der hauptamtlichen Funktionäre wird durch Dienstvertrag geregelt, entsprechend der hierüber erlassenen Richtlinien des D. G. B.

§ 21

Ortsverwaltungen

Für die Orte mit einer genügenden Zahl von Mitgliedern werden Ortsverwaltungen gebildet, mehrere Orte können zu einer Ortsverwaltung zusammengefaßt werden.

Die Mitglieder- oder deren Vertreterversammlung ist die höchste Instanz zur Vertretung der örtlichen Organisationsangelegenheiten. Die Geschäfte führt der Vorstand der Ortsverwaltung, der aus dem Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassierer und aus [illegible] Beisitzern bestehen muß. Hierzu treten [illegible] Fachgruppen-

Die Ortsverwaltungen haben die Aufgabe, regelmäßig Mitglieder- oder Vertreterversammlungen abzuhalten, alle verwaltungsmäßigen Arbeiten und die allgemeine Werbung und Schulung durchzuführen. Die Wahrung der beruflichen Belange erfolgt durch die Fachgruppen gemeinsam mit der Ortsverwaltung. Zur Bestreitung ihrer Aufgaben erhalten die Ortsgruppen ..... Prozent der geleisteten Beiträge.

Alljährlich findet eine Generalversammlung der Ortsverwaltung statt, auf welcher der Vorstand einen Bericht über seine Tätigkeit erstatten muß. Gleichzeitig erfolgt die Neuwahl des Vorstandes. Die Wahl hauptamtlicher Funktionäre (Orts- oder Fachsekretäre) erfolgt durch die Mitglieder- oder Vertreterversammlung. Sie bedarf der Bestätigung des Verbandsvorstandes.

§ 23

Verbandsbezirke

Mehrere Ortsverwaltungen eines Gebietes werden entsprechend den organisatorischen Notwendigkeiten zu Verbandsbezirken zusammengefaßt. Ihre gebietliche Abgrenzung erfolgt durch den Verbandsvorstand im Einvernehmen mit dem Verbandsausschuß.

Die Aufgaben der Verbandsbezirke sind:

a) Zusammenfassung, Beratung, Unterstützung und Ueberwachung der Ortsverwaltungen,
b) enge Zusammenarbeit mit den Leitungen der Orts- oder Kreisausschüsse und der Bezirke des D. G. B.
c) Durchführung aller gewerkschaftlichen Aufgaben gemäß § 2 dieser Satzung innerhalb der Bezirke.

§ 24.

Die Geschäfte des Verbandsbezirkes führt der Bezirksvorstand. Er besteht aus dem Bezirkssekretär als Vorsitzenden und 4 Beisitzern. Der Bezirkssekretär

wird auf Vorschlag einer Verbandsbezirkskonferenz vom Verbandsvorstand eingestellt. Die Einstellung weiterer Fachsekretäre erfolgt auf Vorschlag des Bezirksvorstandes ebenfalls durch den Verbandsvorstand. Die Einstellung der anderen Angestellten ist Sache des Bezirksvorstandes.

Die Kosten der Verbandsbezirke trägt der Verbandsvorstand.

§ 25

Alle zwei Jahre findet eine Verbandsbezirkskonferenz statt, die vom Bezirksvorstand einberufen wird. Weitere Bezirkskonferenzen können nach Bedarf einberufen werden.

Auf der Bezirkskonferenz wird der Geschäftsbericht erstattet, weiter sind die satzungsmäßigen Wahlen für den Bezirksvorstand durchzuführen.

§ 26

Die Delegierten der Bezirks-Verbandskonferenz werden in den Ortsverwaltungen oder Vertreterversammlungen gewählt. Auf je . . . . . Mitglieder entfällt ein Delegierter. Der Bezirksvorstand ist stimmberechtigt.

§ 27

Bezirksausschuß

Dem Bezirksvorstand steht ein Bezirksausschuß zur Seite. Der Bezirksausschuß besteht mindestens aus 12 Mitgliedern. In ihm sollen möglichst alle Fachgruppen vertreten sein. Der Bezirksausschuß wird auf der Bezirkskonferenz gewählt. Der Bezirksausschuß hat kontrollierende und beratende Funktionen. Er tritt nach Bedarf zusammen.

§ 28

Fachgruppen

Zur Förderung der beruflichen Interessen der Berufsarbeiter werden folgende Fachgruppen gebildet:

Die Fachgruppe ist für die Wahrnehmung der beruflichen Interessen zuständig

Die Geschäfte führt die Fachgruppenleitung im Einvernehmen mit dem Ortsgruppenvorstand. Sie setzt sich zusammen aus dem Fachgruppenleiter und mindestens 4 Beisitzern.

§ 29

In sinngemäßer Anwendung dieser Satzung werden

örtliche,
bezirkliche und
Reichtfachgruppenleitungen

auf den örtlichen Fachgruppenversammlungen oder entsprechenden Konferenzen gewählt.

Die Fachgruppenleiter haben Sitz und Stimme in den jeweiligen örtlichen und bezirklichen Vorständen.

Die näheren Anweisungen erläßt der Verbandsvorstand im Einvernehmen mit dem Verbandsausschuß.

8. Verbandsvorstand.

§ 30

Der Verbandsvorstand führt die Geschäfte des Vorstandes. Er vertritt die Industriegewerkschaft Holz nach innen und außen.

Dem Verbandsvorstand steht ein Verbandsausschuß zur Seite.

§ 31

Der Verbandsvorstand wird auf dem Verbandstag gewählt. Er besteht aus dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden, dem Kassierer und einem Sekretär, die hauptamtlich tätig sind, und 5 Beisitzern. Die Beisitzer sollen nicht Verbandsangestellte sein und ihre Anzahl muß die Zahl der Vorstandsmitglieder um 1 übertreffen.

Die Wahl der nichtbesoldeten Vorstandsmitglieder erfolgt durch diejenige Ortsverwaltung, an welcher der Verbandsvorstand seinen Sitz hat. Die Wahlen erfolgen geheim mit absoluter Mehrheit.

Die unbesoldeten Vorstandsmitglieder dürfen ein Amt in der Ortsverwaltung oder im Bezirksvorstand nicht bekleiden.

Während einer Geschäftsperiode notwendige Ersatzwahlen hat der Verbandsausschuß vorzunehmen.

§ 32

Der Verbandsvorstand ist für seine Geschäftsführung dem Verbandstag verantwortlich, dem er Bericht zu erstatten hat. Er trifft alle erforderlichen Maßnahmen zur Durchführung der Aufgaben des Verbandes.

§ 33

Der Verbandsausschuß besteht aus 9 Mitgliedern, die auf dem Verbandstag gewählt werden. Der Verbandsausschuß ist oberstes Kontroll- und Beschwerdeorgan. Er unterstützt den Verbandsvorstand bei der Durchführung seiner Tätigkeit und trifft auch die Regelung aller Besoldungen und Entschädigungen nach den Richtlinien des D. G. B. Der Verbandsausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Mitglieder des Verbandsausschusses dürfen keine Verbandsangestellte sein.

10. Verbandsbeirat

§ 34

Zur Beratung des Vorstandes in wichtigen Angelegenheiten kann ein Beirat gebildet werden. Er besteht aus den Mitgliedern des Vorstandes, dem Vorsitzenden des Verbandsausschusses, den Bezirksleitern und mindestens je einen durch Bezirkskonferenzen zu wählenden Vertreter. Stellvertretung ist zulässig.

11. Revisionen

§ 35

Zur Ueberwachung der Kassenführung und der Prüfung der Jahresabrechnungen werden in allen Instanzen Revisions-Kommissionen durch die Mitgliederbzw. Vertreterversammlungen oder die sonst zuständigen Konferenzen gewählt.

Jede Revisionskommission besteht aus drei Mitgliedern, die weder Vorstands- noch Ausschußmitglieder sein dürfen.

Die Richtlinien für die Tätigkeit der Revisionskommission werden vom Verbandsvorstand im Einvernehmen mit dem Ausschuß erlassen. Die Revisionskommission für den Verbandsvorstand stellt die Ortsverwaltung, bei welcher der Verbandsvorstand seinen Sitz hat.

§ 36

Der D. G. B. richtet außerdem eine hauptamtliche Revisionsabteilung ein, die die laufenden kassentechnischen Revisionen aller Einrichtungen der Organisation vorzunehmen hat.

12. Verbandstag

§ 37

Der Verbandstag ist die höchste Instanz der Gewerkschaft und findet alle 2 Jahre statt. Er nimmt den Geschäftsbericht entgegen, führt die Wahlen für den Verbandsvorstand, Verbandsausschuß und Revisionskommission durch und legt in Uebereinstimmung mit den Satzungen und Beschlüssen des D. G. B. die grundsätzlichen Richtlinien der Organisationstätigkeit fest.

§ 38

Ein außerordentlicher Verbandstag ist einzuberufen, wenn der Verbandsvorstand und Verbandsausschuß gemeinsam beschließen.

§ 39

Die Delegierten zum Verbandstag werden in den Orts- oder Vertreterversammlungen gewählt. Auf je 500 Mitglieder entfällt ein Delegierter. Jeder Delegierte hat eine Stimme.

13. Mitgliedschaft beim D. G. B.

§ 40

Die Industriegewerkschaft Holz ist Mitglied des D. G. B. und hat dessen Satzungen einzuhalten und Beschlüsse durchzuführen. Der Austritt aus dem D. G. B. kann nur erfolgen, wenn er mit zweidrittel Mehrheit auf einem Verbandstag beschlossen wird. Bei Beratungen des Verbandtages über den Austritt sind Vertreter des D. G. B. mit vollem Diskussionsrecht teilnahmeberechtigt.

14. Auflösung

§ 41

Die Auflösung der Gewerkschaft kann nur auf einem Verbandstag mit zweidrittel Mehrheit beschlossen werden.

Ueber die Verwendung des bei der Auflösung vorhandenen Vermögens entscheidet der Verbandstag.